

Top:

Beschlussvorlage Berge BER/051/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.11.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
01.11.2017	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Außenbereichssatzung "Upberg" in Berge - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

In der Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs (Lageplan) beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge aufzustellen.

Das ca. 3,0 ha große Satzungsgebiet liegt südwestlich der engeren Ortslage Berges, südlich der Straße „Schienenweg“, beidseitig und unmittelbar nördlich der Straße „Upberg“ und wird am Südostran von der Straße „Fürstenauer Damm“ begrenzt.

Die Gemeinde Berge beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, der nach wie vor starken Nachfrage an Baugrundstücken durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB im Bereich Upberg Genüge zu leisten. Damit soll unter anderem dem allgemeinen öffentlichen Interesse an dem Erhalt und der Förderung des Wohnstandortes Berge und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in einem städtebaulich verträglichen und auf den Eigenbedarf abgestellten Umfang.

Bei der Gemeinde Berge sind bereits Ende 2015 Anfragen zur Wohnbebauung im Bereich „Upberg“ eingegangen. Unter auch anderem von der Familie Specker und Herrn Wiebols. Daraufhin ist mit dem Landkreis Osnabrück Rücksprache gehalten worden. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein vorhandener Weg nicht mehr im Gemeindeeigentum stehe und dadurch kein geschlossenes Areal zur „Lückenbebauung“ gegeben ist. Um eine Bebauung zu ermöglichen, müssten daher baurechtliche Vorschriften, wie hier die Außenbereichssatzung, geschaffen werden. Allerdings kann aus planungsrechtlicher Sicht nicht nur der Teilbereich zwischen den Familien Specker und Ruwe beplant werden, so dass auch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Grundstücke mit aufgenommen worden sind, da auch ein Wohnbereich von gewisser Bedeutung vorliegen muss.

In Ausführung des obigen Beschlusses sind Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge erstellt worden.

Bei Aufstellung der Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge zu und beschließt nach den Vorschriften des § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Brandt)
Bürgermeister

Anlagen

- Vorentwürfe von der Planzeichnung und der Begründung zur Außenbereichssatzung „Upberg“ in Berge